

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück X, Nummer 116, am 31.01.2002, im Studienjahr 2001/02.

116. Verordnung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik betreffend die organisatorische Abwicklung von Prüfungen

Auf Grund des § 57 Abs. 9 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) wird verordnet:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Prüfungsbetriebes an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien wird verordnet, dass das Verlassen des Raumes während einer schriftlichen Klausurarbeit grundsätzlich verboten ist. In berechtigten Einzelfällen ist die aufsichtsführende Person jedoch verpflichtet, den Namen des Studierenden/der Studierenden, der/die den Raum verlässt sowie die Dauer der Abwesenheit zu notieren und diese Notiz dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

Der Studiendekan:
W i r l